



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Abschaltbare Gasnetzanschlussverträge

### Häufig gestellte Fragen und Antworten (u.a. zum Rundschreiben 09/2012) Stand Dezember 2015

#### **Vertragsmuster, Vorschlag der Branche**

Das zwischen der Branche und der LRegB abgestimmte Vertragsmuster ist über die Verbände (vfew und VKU) zu beziehen. Die Verwendung dieses Musters ist jedoch nicht zwingend.

#### **Ermittlung des rabattierfähigen Lastumfangs**

Die LRegB prüft im Rahmen ihrer Entscheidung über die Festlegung verstärkt den **rabattierbaren** Lastumfang und legt diesen ggf. abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen fest. Nach Auffassung der LRegB ist es grundsätzlich sachgerecht, den Mittelwert aus den jeweils fünf höchsten gemessenen Werten der beiden Vorjahre als prognostizierte Jahreshöchstlast zugrunde zu legen; zulässig ist es prinzipiell, auch weitere Vorjahre hinzuziehen. Dabei dürfen grds. nur Werte aus den Monaten November bis März einbezogen werden, in denen der Aufruf zur Leistungsreduzierung am wahrscheinlichsten ist.

Wenn nur eine Teilunterbrechbarkeit der Entnahmestelle vereinbart wird, muss von den Vertragsparteien konkret bestimmt werden, welchen Leistungswert die betroffene Entnahmestelle im Zeitraum der Leistungsreduzierung maximal beziehen darf. Dieser Wert bildet die nicht unterbrechbare Leistung und mindert den rabattierfähigen Lastumfang.

Die LRegB behält sich vor, zur Vermeidung von „Mitnahmeeffekten“ weitere Kürzungen beim rabattierfähigen Lastumfang festzulegen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Lastspitzen des Kunden regelmäßig erheblich von den Lastspitzen des betroffenen Verteilnetzes bzw. des vorgelagerten Netzes abweichen.



### **Anzusetzender spezifischer Leistungspreis**

Gemäß § 18 Abs. 3 GasNEV setzt sich das Netzentgelt pro Ausspeisepunkt aus einem Jahresleistungspreis (€/kW) und einem Arbeitspreis (ct/kWh) zusammen. Das Jahresleistungsentgelt ist dabei das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in kW der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr.

Demgemäß ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Ausspeisepunktes mit dem laut Preisblatt für diesen Leistungsbereich entsprechenden Leistungspreis am Jahresende abzurechnen. Für die Ermittlung des Nachlasses wird der laut Festlegung der LRegB rabattierbare Anteil der Jahreshöchstleistung mit dem gleichen Leistungspreis, jedoch mit einer Minderung dieses Leistungspreises (40 % bis 80 %) berechnet.

Jahreshöchstleistung gesamt:	1.000 kW
Abschaltbare rabattierbare Leistung:	500 kW
Spezifischer Leistungspreis bei 1.000 kW:	12,00 €/kW
Spezifischer Leistungspreis bei 500 kW:	13,00 €/kW
Netzentgelt: $1.000 \text{ kW} \times 12,00 \text{ €/kW} =$	12.000 €
Reduzierung: $500 \text{ kW} \times 12,00 \text{ €/kW (und nicht } 13,00 \text{ €/kW)} \times 80 \% =$	4.800 €
Zu zahlendes Entgelt:	7.200 €

### **Rabattierbarer Anteil der Jahreshöchstleistung**

Die LRegB weist darauf hin, dass über den in der jeweiligen Festlegung bestimmten rabattierbaren Anteil der Jahreshöchstleistung hinaus kein weiterer Teil der gemessenen Jahreshöchstleistung rabattiert werden darf; das gilt insbesondere auch, wenn tatsächlich eine Überschreitung der in dem Bescheid zugrunde gelegten prognostizierten Jahreshöchstleistung eintritt. Der rabattierbare Leistungsanteil ist (bei Erfüllung der vertraglichen Abschaltverpflichtungen) jedoch auch dann zu rabattieren, wenn die tatsächliche Jahreshöchstleistung den im Bescheid zugrunde liegenden prognostizierten Jahreshöchstleistungswert unterschreitet (z.B. aus unvorhergesehenen konjunkturellen Gründen).

*Beispiel: Grundannahmen:*

Prognostizierte Jahreshöchstleistung

(z.B. auf Basis der Vorjahreswerte Monate I-III, XI, XII): 2.000 kW

Nicht unterbrechbar laut Vertrag: 600 kW

Prognostizierte abschaltbare Leistung somit: 1.400 kW

Keine Begrenzung aufgrund Überschreitens der 10 %-Schwelle für alle abschaltbaren Lasten

Rabattierbarer Anteil von der gemessenen Jahreshöchstleistung lt. Festlegung LRegB somit: 1.400 kW

Vereinbarter Nachlass aufgrund des zeitlichen Umfangs der Abschaltbereitschaft: 40 % des regulären spezifischen Leistungspreises pro kW

*Beispielvariante 1)*

Gemessene tatsächliche Jahreshöchstleistung beträgt 2.200 kW

Gesamtleistungspreis somit:

1.400 kW x regulärer spezifischer Leistungspreis pro kW abzgl. Nachlass von 40 %

800 kW x spezifischer Leistungspreis pro kW

*Beispielvariante 2)*

Gemessene tatsächliche Jahreshöchstleistung beträgt 1.800 kW

Gesamtleistungspreis somit:

1.400 kW x regulärer spezifischer Leistungspreis pro kW abzgl. Nachlass von 40 %

400 kW x spezifischer Leistungspreis pro kW

*Beispielvariante 3)*

Gemessene tatsächliche Jahreshöchstleistung beträgt 1.300 kW

Gesamtleistungspreis somit:

1.300 kW x regulärer spezifischer Leistungspreis pro kW abzgl. Nachlass von 40 %

*Beispielvariante 4)*

Gemessene tatsächliche Jahreshöchstleistung beträgt 500 kW

Gesamtleistungspreis somit:

500 kW x regulärer spezifischer Leistungspreis pro kW abzgl. Nachlass von 40 %

*Beispielvariante 5)*

Bei Abrechnung nach Zonen - weitere Grundannahme:

Leistungspreis Zone 0 bis 500 kW: 13,00 €/kW

Leistungspreis Zone 500,001 bis 2.000 kW: 12,00 €/kW

Gemessene tatsächliche Jahreshöchstleistung beträgt 1.800 kW

Regulärer Leistungspreis:  $500 \text{ kW} \times 13,00 \text{ €/kW} + 1.300 \text{ kW} \times 12,00 \text{ €/kW} = 22.100 \text{ €}$

Regulärer spezifischer Leistungspreis je KW:  $22.100 \text{ €} / 1.800 \text{ kW} = 12,28 \text{ €/kW}$

Gesamtleistungspreis somit:

1.400 kW x regulärer spezifischer Leistungspreis je kW abzgl. Nachlass von 40 %

400 kW x regulärer spezifischer Leistungspreis je kW

### **Gesamtumfang rabattierbarer Lasten**

Der Gesamtumfang der gegenüber den Letztverbrauchern wegen Abschaltbarkeit rabattierten Leistung pro Kalenderjahr darf höchstens 10% der nach Maßgabe der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung Gas für das jeweilige Kalenderjahr intern bestellten Kapazität bzw. angemeldeten Vorhalteleistung erreichen.

Diese 10-Prozent-Schwelle darf ausnahmsweise überschritten werden, soweit und solange der vorgelagerte Netzbetreiber einen Teil der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung nur auf unterbrechbarer Basis zugesagt hat und die nur unterbrechbar zugesagte Bestellung / Vorhalteleistung den 10-Prozent-Schwellenwert übersteigt. Bei besonderen Fallkonstellationen kann die LRegB andere Ausnahmen zulassen, z.B. wenn nach Abschluss von abschaltbaren Verträgen nachträglich noch befristet feste Kapazitäten zugeteilt wurden.

### **Genehmigungsfähigkeit von Stromerzeugungsanlagen (BHKW)**

Die Genehmigung einer Stromerzeugungsanlage wird bei Erfüllung der üblichen Voraussetzungen i.d.R. zusätzlich mit Auflagen versehen. Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber/-besitzer müssen beispielsweise bereit sein, in systemrelevanten Strommangellagen auf ein (insbesondere konzertiertes) Abfahren („rabattunschädlich“) zu verzichten und eventuellen Wiederanfahrwünschen des ÜNB bei Aufforderung durch die LRegB nachkommen. Dafür müsste vorrangig auf entweder einsatzbereit zu haltende redundante (Wärme- und) stromerzeugende Energieträger zurückgegriffen, „ersatzweise“ andere Abschaltkunden vom NB in Anspruch genommen oder teilweise Maßnahmen nach § 16 a EnWG jenseits des stromrelevanten BHKW-Betriebs ergriffen werden. Der Antragsteller soll darüber hinaus Angaben zur Leistungsfähigkeit der betroffenen BHKW-Anlagen machen (Sachverhaltsmitteilung).

Grundsätzlich müssen der LRegB in Einzelfällen auch ergänzende Auflagen oder Bedingungen vorbehalten bleiben.

### **Beginn der Wirksamkeit der Festlegung der LRegB**

Die Festlegung gesonderter Netzentgelte folgt grundsätzlich dem Beginn der Verpflichtung zur Abschaltung, bei unterjährigem Beginn legt die LRegB eine zeitanteilige Anwendung des Sondernetzentgelts fest. Beginnt die Vertragslaufzeit erst in den Monaten März bis Oktober, legt die LRegB den Beginn der Wirksamkeit der Festlegung grundsätzlich auf den folgenden 01.11.

### **Generelle Befristung**

Alle Genehmigungen von Gasabschaltverträgen werden nur noch befristet, maximal bis zum 30.06.2017, ausgesprochen. Hintergrund der Änderung der Praxis ist das Ziel der LRegB, möglichst mittelfristig auf ein erleichtertes Verfahren, bei dem aber Mitnahmeeffekte noch weiter zurückgedrängt werden sollten, überzugehen.

Der Katalog „Häufig gestellte Fragen und Antworten“ wird hier an dieser Stelle laufend überarbeitet bzw. fortgesetzt und ergänzt durch die LRegB.